

wts

AUSGABE 37/2024

TAX WEEKLY



Bundestag: Update zum Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Anders als geplant konnte der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht am 18.10.2024 nicht in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen werden. Am späten Freitagnachmittag waren nicht mehr ausreichend Abgeordnete anwesend, sodass die Beschlussunfähigkeit des Bundestags festgestellt werden musste. Mit dem Beschluss ist nun in der nächsten Sitzungswoche im Bundestag (04.11. bis 08.11.2024) zu rechnen. Über die Inhalte und Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf haben wir bereits ausführlich berichtet (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024). Änderungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten, da Gegenstand der Abstimmung weiterhin die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses sein wird.

Bundesregierung: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Steuerfortentwicklungsgesetz

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sollte eigentlich am 18.10.2024 zusammen mit dem JStG 2024 in 2./3. Lesung beschlossen werden. Laut Presseberichten hat sich aber die Partei Bündnis 90/Die Grünen am 14.10.2024 gegen den Entwurf gestellt, insbesondere wegen der Regelung zur Abmilderung der kalten Progression, sodass er wieder von der Tagesordnung des Plenums genommen werden musste (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024).

In der Kabinettsitzung vom 16.10.2024 hat dann aber die Bundesregierung bereits eine [Formulierungshilfe](#) für einen Änderungsantrag der Ampel-Koalition beschlossen, der über den Bundestag in das Gesetz einfließen soll. Mit dieser Formulierungshilfe soll der Einkommensteuertarif für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 an die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden 6. Steuerprogressionsberichts angepasst werden. Hierzu soll insbesondere der steuerliche Grundfreibetrag für das Jahr 2025 um € 312 auf € 12.096 erhöht werden, um die Effekte der kalten Progression auszugleichen. Außerdem soll zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression eine Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs im Umfang der maßgeblichen Inflationsrate in Höhe von 2,6 % erfolgen (mit Ausnahme des Eckwerts zur „Reichensteuer“). Aufgrund der Anpassungen ergeben sich für das Jahr 2026 Folgeänderungen, die ebenfalls im Entwurf des SteFeG berücksichtigt werden sollen. Insgesamt handelt es sich um kleine Verbesserungen im Vergleich zum Regierungsentwurf.

Ob damit ein Beschluss des Steuerfortentwicklungsgesetzes im Bundestag (2./3. Lesung) in der nächsten Sitzungswoche (04.11. bis 08.11.2024) möglich wird, bleibt weiterhin offen. Vorher müsste eine Einigung auch im Finanzausschuss des Bundestags erzielt werden. Dessen Beschlussempfehlung würde dann ggf. weitere Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthalten.

BMF: Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024

Mit [BMF-Schreiben vom 18.10.2024](#) hat die Finanzverwaltung folgende Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 bekannt gemacht (§ 39b Abs. 6 und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG):

- › Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024, [Anlage 1 zum BMF-Schreiben](#).

› Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer), [Anlage 2 zum BMF-Schreiben](#).

Ausgehend davon, dass das vom Bundestag bereits beschlossene Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 die Zustimmung des Bundesrats findet und so verkündet wird, berücksichtigen die Programmablaufpläne die lohnsteuerliche Entlastung durch die Anhebung des Grundfreibetrags für 2024, die Entlastung bei der Kirchenlohnsteuer und beim Solidaritätszuschlag durch den erhöhten Kinderfreibetrag sowie die Nachholung der Entlastungen beim Lohnsteuerabzug ab dem 01.12.2024.

BFH: Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Frankreich und Grenzgängerregelung

Der BFH hat mit Urteil vom 01.08.2024 ([VI R 52/20](#)) entschieden, dass die Grenzgängerregelung des Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich 1959/2001 dem Besteuerungsrecht Deutschlands für eine Abfindung nicht entgegensteht, soweit jedenfalls die Abfindung auf Zeiten entfällt, in denen der Arbeitnehmer in Deutschland gewohnt und gearbeitet hat.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer (Kläger) aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich eine Abfindung in Höhe von 180.000 € zugesprochen bekommen. Der Arbeitnehmer war für rund 20 Jahre bei verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns tätig (1995 bis 2015). Bis Oktober 2005 war er in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (129 von 245 Monaten). Ab November 2005 verzog er nach Frankreich und war seitdem Grenzgänger im Sinne des Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich und von der deutschen Lohnsteuer freigestellt (116 Monate von 245).

Das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers bescheinigte diesem, dass von einem steuerpflichtigen Arbeitslohn in Höhe von 94.775,51 € (= 129/245 von 180.000 €) Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag unter Anwendung der Steuerklasse I einzubehalten seien. Auf dieser Bescheinigung vermerkte das Finanzamt, dass 85.224,49 € (= 116/245 von 180.000 €) steuerfrei seien. Gegen diese Aufteilung wandte sich der Arbeitnehmer und Kläger und verlangte die vollständige Freistellung von deutscher Lohnsteuer.

Der BFH bestätigte nun die Rechtsauffassung des Finanzamts und der Vorinstanz (FG Baden-Württemberg vom 11.02.2020, 6 K 1055/18).

Zum 01.01.2024 ist nach der Geschäftsverteilung des BFH die Zuständigkeit für DBA-Auslegungen im Zusammenhang mit Lohnsteuer vom I. auf den VI. Senat gewechselt. Der VI. Senat bemüht sich in dieser Entscheidung daher ganz offensichtlich, die Linie der Auslegung des I. Senats zum Abfindungsrecht und dem Art. 13 DBA-Frankreich fortzuführen.

Zum einen bestätigt er, dass Abfindungen im Grundsatz kein zusätzliches Entgelt i.S.d. Art. 15 OECD-Musterabkommens für eine im Inland oder Ausland ausgeübte Tätigkeit darstellen, sondern gerade für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, sodass grundsätzlich das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat und nicht dem Tätigkeitsstaat zusteht. Diese Rechtsprechung hatte vor einigen Jahren zur Einführung des § 50d Abs. 12 EStG geführt (Treaty override).

Zum anderen bestätigt der VI. Senat die ständige Rechtsprechung des I. Senats, wonach aber Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich im Wortlaut von Art. 15 OECD-Musterabkommen abweicht. Nach Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich steht das Besteuerungsrecht für Abfindungen nämlich dem Tätigkeitsstaat (hier: Deutschland) und nicht dem Ansässigkeitsstaat (hier: Frankreich) zu.

Die seit November 2005 für den Kläger geltende Grenzgängerregelung führte laut BFH zu keiner anderen Zuordnung des Besteuerungsrechts, da das DBA-Frankreich für die Zeit bis Oktober 2005 für den Kläger nicht anwendbar war. Er war bis dahin nämlich ausschließlich unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, hatte also keinen Frankreichbezug.

Für den Zeitraum ab November 2005 – in dem die Grenzgängerregelung anwendbar war – hatte das Finanzamt kein Besteuerungsrecht Deutschlands angenommen. Der BFH konnte daher die – sehr interessante – Frage offenlassen, ob durch die Grenzgängerregelung das Besteuerungsrecht für eine Abfindung dem Ansässigkeitsstaat zuzuweisen wäre oder ob diese Zuweisung nur für Vergütungen für eine tatsächlich im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit gilt.

BFH: Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde

Im Urteil vom 13.08.2024 ([IX R 6/23](#)) hatte der BFH über die Rechtmäßigkeit einer Anforderung von Unterlagen durch die Finanzverwaltung zu entscheiden.

Im Streitfall gab die Klägerin in den Jahren 2018 und 2019 in ihren Einkommensteuererklärungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschiedener Objekte an. Das Finanzamt forderte daraufhin die Klägerin auf, Kopien der aktuellen Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen und Nachweise über Erhaltungsaufwendungen einzureichen. Die Klägerin verweigerte die Vorlage der Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen ohne vorherige Einwilligung der Mieter unter Berufung auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten der Klägerin nach §§ 90, 93, 97 AO forderte das Finanzamt die Unterlagen erneut an.

Das geführte Einspruchsverfahren hatte ebenso wenig Erfolg wie die Klage beim Finanzgericht, welches die Rechtmäßigkeit der Unterlagenanforderung durch das Finanzamt bestätigte. Die Mitwirkungspflichten nach §§ 90, 93, 97 AO würden die Vorlage der angeforderten Unterlagen umfassen. Zudem stehe die DSGVO dieser Vorlagepflicht nicht entgegen.

Nunmehr hat der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Das Finanzamt sei auch unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO befugt gewesen, die Vorlage der Mietverträge von der Klägerin zu fordern.

Die Vorlage von Urkunden, wie streitfallbezogen die angeforderten Mietverträge und sonstige Unterlagen, unterliege dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h. sie müsse zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den Betroffenen möglich und die Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar sein. Das Finanzamt habe in der Einspruchsentscheidung ausgeführt, dass es die Mietverträge zur Aufklärung der steuererheblichen Verhältnisse benötige und die Unterlagenanforderung ein geeignetes Mittel darstelle. Aus den Mietverträgen in Verbindung mit anderen Unterlagen, z.B. Hausgeldabrechnungen, würden sich unter anderem die Höhe der vereinbarten Mietzinsen, Mieterhöhungen, Abweichungen zu tatsächlich geleisteten Zahlungen, die Zusammensetzung des Mietzinses, die Umlagefähigkeit von Nebenkosten, der Umfang des Nutzungsrechts und die tatsächliche Durchführung der Vermietung ergeben. Auch die Namen der Mieter seien erforderlich, um die Zahlungsflüsse dem jeweiligen Mietverhältnis zuordnen zu können.

Zu Recht habe die Vorinstanz entschieden, dass die Unterlagenanforderung des Finanzamts im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehe. Ohne die Vorlage dieser Unterlagen wäre die erforderliche Sachverhaltsaufklärung nicht möglich gewesen. Ein anderes, gleich wirksames Mittel der Aufklärung sei nicht ersichtlich gewesen. Insbesondere könnten dies nicht die privaten

Aufstellungen der Klägerin sein, weil sie nur durch diese – ohne Beteiligung der Mieter – erstellt worden seien.

Die Klägerin habe sich auch nicht darauf berufen können, dass die Offenlegung der Mieterdaten gegen die DSGVO verstoßen würde, weil darin eine rechtswidrige Verarbeitung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu sehen sei. Ungeachtet der Frage, ob die DSGVO auf die durch die Klägerin verantworteten Verarbeitungsvorgänge überhaupt Anwendung finden würde (Art. 2 Abs. 1 DSGVO), sei die Einwilligung der Mieter jedenfalls nicht erforderlich gewesen. Denn die Klägerin sei nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c, Abs. 2 DSGVO zur Offenlegung der personenbezogenen Daten ihrer Mieter berechtigt gewesen. Nach dieser Vorschrift sei eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sei, welcher der oder die Verantwortliche unterliege. Diese rechtliche Verpflichtung der Klägerin ergebe sich vorliegend aus § 97 AO und abschließend aus der für das gesamte steuerliche Verfahrensrecht geltenden – vorgeschalteten – Norm des § 29b AO.

Alle am 24.10.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV R 1/20</u>	08.08.2024	Zu den Besteuerungsfolgen der unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs entweder gegen Versorgungsleistungen oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs
<u>IX R 6/23</u>	13.08.2024	Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde
<u>VI R 52/20</u>	01.08.2024	Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001 - Grenzgängerregelung

Alle am 24.10.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII B 73/23</u>	08.10.2024	Nachhaltige Erfindertätigkeit - Divergenz
<u>X B 28/24</u>	26.09.2024	Gehörsverletzung bei Übergehen des Kerns des Vorbringens eines Beteiligten
<u>X S 43/23</u>	19.09.2024	Anhörungsrüge im Fall eines selbständigen Zwischenverfahrens

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.